Hygiene- und Schutzkonzept für den Musikverein Harmonie Ebelsbach e.V.

Generell gilt beim Betreten der vom Musikverein genutzten Gebäude und Freiflächen (Schloss Gleisenau, Pfarrsaal Ebelsbach, Grundschule Ebelsbach, etc.) das Hygienekonzept des jeweiligen Trägers (Kommune, Pfarrei, Schulverband, etc.).

Wird der Musikverein von einem anderen Veranstalter für einen Auftritt engagiert, muss dieser Veranstalter ein entsprechendes Hygienekonzept vorweisen können. Dennoch sollte der Musikverein auf die Einhaltung der für Bläser gültigen Vorgaben (Mindestabstände, Umgang mit Kondenswasser etc.) eigenständig achten.

Zusätzlich gelten für alle Proben, Musikunterricht, Veranstaltungen und Auftritte des Musikverein Harmonie Ebelsbach e.V. folgende Regeln:

1. Äußere Bedingungen

a) Abstände

Sowohl beim Unterrichten (Musikunterricht), beim gemeinsamen Musizieren (Proben) und bei kulturellen Veranstaltungen (z.B. Konzerte) beträgt der Mindestabstand zwischen allen Teilnehmern (Besucher und Mitwirkende) 1,50 m - bei Einsatz von Blasinstrumenten und Gesang ist ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten. Wenn möglich, ist auf eine versetzte Aufstellung der Musiker zu achten. Querflöten sowie Holzbläser mit tiefen Tönen sind aufgrund der höheren Luftverwirbelungen am Rand zu platzieren. Die Abstände zum Dirigenten / zur Dirigentin müssen mindestens 2,0 m betragen. Es empfiehlt sich, die Plätze der Musiker klar zu markieren. Verwendete Trennwände führen nicht zur Reduktion des Mindestabstands. Die Abstandsregelung gilt nicht für Angehörige des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie und Geschwister.
Die Proben sollen nach Möglichkeit im Freien stattfinden. Auch im Freien muss auf die Einhaltung der Mindestabstände geachtet werden.
Die Nutzung von Verkehrswegen (u.a. Treppen, Türen, Aufzüge, Flure) ist so anzupassen, dass ausreichender Abstand (mindestens 1,5m) eingehalten werden kann. Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen können, sollen Schutzabstände der Stehflächen z.B. mit Klebeband markiert werden. Unnötiger Aufenthalt im Gebäude (z.B. Warten, soziale Kontakte) ist zu vermeiden.
Der Raum im Schloss Gleisenau soll möglichst nur über den Seiteneingang betreten werden.

b) Maskenpflicht / Trennwände

Besucher haben in Innenräumen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Mitwirkende haben in geschlossenen Räumen, in denen sich Gäste aufhalten und der Sicherheitsabstand nicht gewährt werden kann, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Hiervon sind ausgenommen:

- Mitwirkende, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führt.
- Mitwirkende, die für die künstlerische Darbietung einen festen Platz eingenommen haben und dabei den erforderlichen Mindestabstand einhalten (Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in diesen Fällen nur für Auf- und Abtritt).
- Kinder bis zum sechsten Lebensjahr

- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist.

Zum Schutz der Lehrkraft und des Musikschülers werden in den Unterrichtsräumen geeignete Plexiglaswände als „Spuckschutz“ zur Verfügung gestellt.
Diese sind vom Musiklehrer im Unterrichtsraum aufzustellen und nach jeder Unterrichtsstunde bzw. nach jedem Schüler zu desinfizieren.

Als zusätzliche Schutzmaßnahme können Spuckschutzvorrichtungen oder Trennwände, v. a. in Servicebereichen, angebracht werden.

c) Beschränkung hinsichtlich Personen
Bei kulturellen Veranstaltungen sind in geschlossenen Räumen höchstens 50 (ab 22.06.2020 - 100) und unter freiem Himmel höchstens 100 (ab 22.06.2020 – 200) Besucher zugelassen. Die zahlmäßige Beschränkung gilt nicht für die Mitwirkenden. Die maximale Anzahl von Besuchern und/oder Mitwirkenden reduziert sich ggf. durch den vorgeschriebenen Mindestabstand zwischen allen Personen und der vorhandenen Fläche (Besucher und Bühne). Dies gilt für alle unter 1a) genannten Maßnahmen.
Besucher sind nach Möglichkeit im Vorfeld (z. B. bei der Reservierung) darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen nach 2.6 sowie bei einem wissentlichen Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Erkrankten in den letzten 14 Tagen ein Besuch der Veranstaltung ausgeschlossen ist.

d) Hygieneeinrichtungen
Es soll ausreichend Möglichkeit zur Handhygiene gegeben sein. Sanitärräume sind mit Hand-Desinfektionsmittel-Spendern („bedingt viruzid“), Flüssigseife und Handtrockenmöglichkeit auszustatten (Einmalhandtücher oder Trockengebläse, wobei Jetstream-Geräte nicht erlaubt sind). Sollten Endlostuchrollen vorhanden sein, ist sicherzustellen, dass diese einwandfrei funktionieren und die Weiterförderung der Tuchrolle sichergestellt ist.
Gemeinschaftshandtücher sind nicht zulässig.

e) Reinigung
Die Reinigung der Oberflächen hat von der zuständigen Lehrkraft bzw. einer vorher bestimmten Person vor Beginn und nach Ende des Unterrichtstages bzw. von Proben, bei besonderer Kontamination auch anlassbezogen dazwischen, zu erfolgen.
Stühle, Tische und stationäre Instrumente müssen v.a. beim Einzel- und Gruppenunterricht durch die Lehrkraft beim Schülerwechsel desinfiziert oder gereinigt werden.
Türklinken und Handläufen werden zur Vermeidung von Infektionen regelmäßig gereinigt.

f) Ausstattung der Unterrichtsräume / Kondenswasser
Es werden Stühle mit glatter, abwischbarer Oberfläche verwendet.
Bei Blasinstrumenten darf kein Durchpusten des Instruments beim Ablassen des Kondensats stattfinden. Das Kondensat muss vom Verursacher mit Einmaltüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden.
Kondenswasser auf Stühlen oder anderen Flächen ist vom „Verursacher“ mit Tüchern aufzunehmen. Die Stelle ist anschließend zu desinfizieren bzw. zu reinigen.
Die Möglichkeit zur anschließenden Händereinigung muss gegeben sein. Ist dies nicht umsetzbar, dann muss eine Händedesinfektion zur Verfügung stehen.

g) Lüften der Räume

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregerhaltiger, feinster Tröpfchen reduziert.

Räume ohne Fenster sind ungeeignet. Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung. Es ist auf vermehrte Pausen zur Durchlüftung zu achten. Bevorzugt sind große Räume (v. a. Probenräume) in Abhängigkeit der geplanten Aktivität, insbesondere bei vermehrter Aerosolbildung, zu nutzen.

Im Raum im Schloss Gleisenau ist zusätzlich auch noch eine Belüftungsanlage installiert.

Bei Räumen mit Lüftungs- oder Klimaanlagen sind besondere Vorgaben zu beachten. Diese sind vom jeweiligen Hersteller der Geräte zu erfragen. Hierbei sollte der Umluftanteil ggf. reduziert werden und/oder das Intervall für das Wechseln von Filtern reduziert werden.

2. Verhalten (gilt für alle am Unterricht Beteiligten)

- Regelmäßiges Händewaschen (mit Seife für 20-30 Sekunden) bzw. Desinfektion der Hände vor Beginn des Unterrichts bzw. der Proben.
- Abstand halten (mindestens 1,5 m, bzw. 2 m bei Blasinstrumenten)
- Einhalten der Hust- und Nies-Etikette (in die Armbeuge husten oder niesen)
- Kein Körperkontakt, kein Händeschütteln
- Vermeiden des Berührens von Augen, Mund und Nase
- Bei Eintreffen und Verlassen des Gebäudes unter Einhaltung der Abstandsregeln ist grundsätzlich eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
- Kein unnötiges Aufhalten im Gebäude
- Türgriffe, Lichtschalter etc. nach Möglichkeit nicht mit der Hand betätigen, besser z.B. mit dem Ellenbogen
- Gegenstände wie Instrumente, Notenpulte, Noten, Stifte, Drum-Sticks etc. selbst mitbringen und nicht durchtauschen, keine Tassen oder Becher etc. gemeinsam benutzen.
- Bei Blasinstrumenten ist ein Tausch oder eine Nutzung durch mehrere Personen ausgeschlossen.
- Vereinseigene Leihinstrumente sind vor dem erneuten Verleih vollständig zu desinfizieren
- Personen mit Symptomen, die auf COVID-19 hindeuten können, wie Atemwegssymptome jeglicher Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome und Geruchs- oder Geschmacksstörungen, dürfen nicht teilnehmen.

3. Personen mit einer Vorerkrankung

Personen, die zu einer Risikogruppe gehören oder Vorerkrankungen haben bzw. deren Erziehungsberechtigte müssen eine individuelle Risikoabwägung vornehmen. Sie/Ihre Erziehungsberechtigten müssen **eigenverantwortlich** über eine Teilnahme an den unter 1a) genannten Maßnahmen entscheiden. Dies gilt insbesondere für:

- Schwangere
- Personen mit Vorerkrankungen, insbesondere des Atmungssystems, Herzkreislauferkrankungen, Diabetes mellitus, Erkrankungen der Leber oder Niere
- Personen deren Immunsystem durch Medikamente, eine Chemo- oder Strahlentherapie geschwächt ist
- Personen mit Schwerbehinderung
- Personen, bei denen derartige Konstellationen im häuslichen Umfeld bestehen

4. Ausführung

a) Das vereinseigene Hygienekonzept wird durch den Verein vor Wiedereröffnung des Einzelunterrichts bzw. der Wiederaufnahme des Probenbetriebs den Schülern und Musikern – bei nicht Volljährigen auch deren Erziehungsberechtigten – in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht.

b) Das vereinseigene Hygienekonzept wird den Ausbildern und Dirigenten/Ensembleleitern in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht. Die Kenntnisnahme ist schriftlich zu bestätigen. .

c) Das vereinseigene Hygienekonzept wird per Aushang im Eingangsbereich des Vereinsheims/Probenlokals zur Kenntnis gebracht.

d) Darüber hinaus werden vor oder in den Unterrichtsräumen Plakate mit Hinweisen zur Hygiene angebrach.

e) Um mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können, müssen für alle unter 1a) genannten Maßnahmen Anwesenheitslisten mit Namen, Uhrzeit und Bezeichnung des Raums geführt werden. Die Anwesenheitsliste ist zur Dokumentation für einen Monat aufzubewahren. Alle Mitwirkenden, Personal und Besucher sind bei der Datenerhebung auf die datenschutzrechtlichen Belange zu informieren.

f) Ein Vereinsverantwortlicher überprüft regelmäßig die Einhaltung des vereinseigenen Hygienekonzepts; insbesondere die Reinigung und Zurverfügungstellung der notwendigen Materialien.

Anwesenheitsliste Proben

Bitte Name eintragen. Die angegebenen Informationen dienen lediglich der Rückverfolgung möglicher Infektionsketten. Die Anwesenheitsliste ist zur Dokumentation für einen Monat aufzubewahren.

Raum: _____

Datum: _____ **Zeitraum:** _____

Nr.	Name	Nr.	Name
1.		**2.**	
3.		**4.**	
5.		**6.**	
7.		**8.**	
9.		**10.**	
11.		**12.**	
13.		**14.**	
15.		**16.**	
17.		**18.**	
19.		**20.**	
21.		**22.**	
23.		**24.**	
25.		**26.**	
27.		**28.**	
29.		**30.**	
31.		**32.**	
33.		**34.**	
35.		**36.**	
37.		**38.**	

_____

Unterschrift

Anwesenheitsliste Einzelunterricht

Bitte Name, Anwesenheitszeitraum und Datum eintragen. Die angegebenen Informationen dienen lediglich der Rückverfolgung möglicher Infektionsketten. Die Anwesenheitsliste ist zur Dokumentation für einen Monat aufzubewahren.

Raum: _____

Datum	Zeitraum	Name des Schülers	Name der Lehrkraft

komm mit mensch
Sicher. Gesund. Miteinander.

DGUV
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
Spitzenverband

CORONAVIRUS

Allgemeine Schutzmaßnahmen

Mindestens 1,5 m Abstand zu anderen halten!

Hände regelmäßig und gründlich mit **Seife und Wasser** für **20 Sekunden** waschen, insbesondere nach dem Toilettengang und vor jeglicher Nahrungsaufnahme.

In die **Armbeuge** oder **Taschentuch** husten und niesen, nicht in die Hand.

Nicht mit den Händen ins Gesicht fassen.

Nicht die Hand geben.

Besprechungen von Angesicht zu Angesicht vermeiden. Stattdessen Telefon und Videokonferenzen nutzen.

Zum Schutz vor Infektionen Bus und Bahn meiden. Stattdessen Fahrrad und Auto nutzen.

Bei Husten und Fieber zuhause bleiben.

Im Verdachtsfall nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung zum Arzt.

Getrennte Benutzung von Hygieneartikeln und Handtüchern.

Kontaminierte Kontaktflächen im Betrieb (z. B. Toiletten, Arbeitsplatz) gründlich reinigen, ggf. desinfizieren.

Ausgabe April 2020 · Herausgeber: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV), Glinkastraße 40, 10117 Berlin, www.dguv.de

Webcode: p021431